

nis perpetuus, quo quis tenetur pro alimentis omnes operas suas alteri praestare. Sklaverei ist in ihrem tiefsten Grunde, wie der hl. Augustin und die Synode von Aachen 817 erklären, eine Tochter des Sündenfalls, eine Wirkung der durch ihn hervorgerufenen Herrschaft, Habsucht und Grausamkeit. Sie stammt aus dem Kriege und der Kriegsgefangenschaft, dem Straßen- und Serraub, endlich aus den alten harten Straf- und Schuldgesetzen. Krieg und Raub berührten sich im grauen Alterthum sehr nahe; es knüpfte sich immer Menschenraub an den Krieg; noch in historischer Zeit trieben die Phönicier und später ihre Nachfolger, die Araber, offenen Menschenraub und Menschenhandel. Dazwischen ist aber auch die Schuldnechtschaft als Quelle der Sklaverei nicht zu übersehen. Schon bei den Hirtendölkern folgt, da der Zins für geliehenes Vieh bis 100 Procent steigt, die Sklaverei häufig der Verschuldung, und noch häufiger ist das beim Ackerbau, zu dessen Betrieb immer ein gewisser Besitz nöthig ist. Der Sklave ging in das Volleigentum des Herrn über, und da das alte Recht keinen Unterschied in Sachen und Personen machte (Der römische Begriff dominium umfaßt sowohl die Herrschaft über Sachen, wie über Frauen, Kinder und Knechte), so war der Sklave der Willkür des Herrn überliefert, er konnte von ihm gefoltert, eingesperrt und getödtet werden. Erleichtert wurde dieses Loos nur durch das eigene Interesse und allenfalls durch eine humane Gesinnung des Herrn. Die griechischen, speciell die athensischen Sklaven standen besser als die römischen; in Athen war die willkürliche Tödtung schon sehr früh verboten und wurde bestraft, während in Rom erst durch die Kaiser die Willkür beschränkt ward. Der unsichere, willkürliche Zustand, in dem die Sklaven sich befanden, wirkte ebenso schädlich auf den Herrn als auf den Sklaven und entwickelte in jenem eine despotische, in diesem eine gemeine Gesinnungsweise. Der Sklave konnte nur zwei Tiefsedern seines Thuns, Furcht und Einmüthigkeit, und das machte ihn einerseits feige, kriechend, heimtückisch und lügnertisch, andererseits gefräßig, trunkelebend und überaus wollüstig. Da er immer einem fremden Willen, auch im Falle der ärgsten Zumuthungen blindlings dienen mußte, wurde er durchaus charakterlos, und je charakterloser die Sklaven waren, desto leichter erwarben sie die Gunst ihres Herrn. In den Herren entwickelte die unverantwortliche Gewalt den Uebermuth und die Evidenzen, sie waren Tyrannen im Kleinen. Diese schlimme Wirkung auf den Charakter der Herren sahen selbst die weisesten Alten nicht ein. Bezüglich der Verderbtheit der Sklaven aber kommt Aristoteles, indem er das, was geworden ist, als naturgemäß behandelnd, zu dem Schlusse, daß es geborene Sklaven gebe, die der Tugend und Weisheit nicht fähig seien; und doch rekrutirten sich zu seiner Zeit die Sklaven nicht aus Negern, sondern meistens aus gebildeten

Dölkern. In der Armut und bei der Arbeit, meint Aristoteles, könne die Tugend nicht gedeihen. Erst als man von der Armut und Arbeit andere Begriffe erhielt, konnte sich eine Aenderung in der allgemeinen Anschauung vollziehen. So lange dieß fehlte, halfen alle wohlgemeinten Anschauungen der späteren Philosophen, z. B. Seneca's, von der natürlichen Gleichheit der Menschen wenig. Immerhin wurden dadurch die öffentliche Meinung und die Kaiser günstig beeinflusst. Augustus (nicht Nero) verwies die Klagen der Sklaven an die öffentlichen Behörden (Seneca, De bonaf. 3, 22) und nahm den Herren das Recht, Sklaven zur Arena zu verurtheilen. Claudius erklärte den altersschwachen Sklaven, welchen der Herr aussetzte, für frei. Hadrian nahm dem Herrn das Recht, Sklaven nach Willkür zu tödten, und verbot deren Verkauf zu schändlichen Gewerben. Antoninus Pius erweiterte das Asylrecht, und Septimius bestrafte die Mißhandlung eines Sklaven mit Tyrosigkeit. Dazu kam, daß den Sklaven das Familienrecht und ein bestimmtes Eigenthumsrecht zugesprochen wurde; die Sklavenfamilie durfte nicht getrennt werden, und aus seinem Ersparten konnte sich der Sklave loskaufen. — Troßdem beruht die Behauptung, daß die römische Rechtsentwicklung von selbst die Emancipation der Sklaven durchgesetzt haben würde, wenn nicht im 4. und 5. Jahrhundert alle Quellen des politischen Lebens versiegt wären, und daß das Christenthum kaum etwas zur Abschaffung, ja im Gegentheil viel zur rechten Befestigung der Sklaverei beigetragen habe, auf einer ganz falschen principiellen Voraussetzung und auf einer falschen Auffassung der Thatsachen. Gesetz und Recht war im antiken Alterthum nicht in dem Sinne reformatorisch wie in der christlichen Zeit; es brachte bloß zum Ausdruck, was Sitte und Gewohnheit herausgebildet hatte. Besonders von der socialen und civilisatorischen Bedeutung der römischen Kaiser darf man keine hohe Meinung hegen. Zuerst mußten die Sitten andere werden, dann konnte auch das Recht seine wohlthätige Wirkung ausüben. Die Thatsachen beweisen, daß es um die Sklaverei im 3. Jahrhundert nicht besser als im ersten bestellt war. Unter Augustus beschränkte die Lex Aelia Sentia und die Lex Furia Caninia die Freilassungen, damit nicht die Gesellschaft durch die ungeheure Zahl der Freigelassenen mit ihren Sklavenlastern allzusehr verdorben würde. Unter Nero empörte sich einmal das Volk dagegen, daß nach dem alten strengen Recht in dem Hause, wo ein nicht zu ermittelnder Sklave seinen Herrn ermordet hatte, sämtliche 400 Mitklaven hingerichtet wurden, aber der Senat blieb unerbittlich, und die Execution wurde vollzogen. Selbst der milde Hadrian, welcher die Mißhandlung von Sklaven verbot, stach einem Sklaven mit einem Griffel das Auge aus. Die Gladiatorenspiele nahmen eher zu als ab und bildeten eine treffliche Schule für die grausam